

**VERORDNUNG
ZUR UNTERSCHUTZSTELLUNG EINES NATURDENKMALS
IM GEBIET DER STADT GÖTTINGEN**

**vom 8. November 1985
(Abl. Reg. Bez. Brg. vom 16.12.1985)**

(Naturdenkmale mit der Eintragsnummer 93)

**§ 1
Schutzgegenstand**

- (1) Das in der Anlage aufgeführte Objekt Wall wird zum flächenhaften Naturdenkmal erklärt und erhält den Schutz des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes.
- (2) Das vorstehend aufgeführte Naturdenkmal wird in das Verzeichnis der Naturdenkmale der Stadt Göttingen (Eingangsnummer 93) eingetragen.
- (3) Die Grenzen des flächenhaften Naturdenkmales sind der Grenzverschiebung zu entnehmen, die Bestandteil der Verordnung ist.

**§ 2
Schutzzweck**

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das in § 1 dieser Verordnung genannte Objekt wegen ihrer Bedeutung für die Wissenschaft, Natur- und Heimatkunde, Seltenheit, Eigenart und Schönheit zu schützen. Dies gilt insbesondere für seinen seltenen und alten Baumbestand.

**§ 3
Verbote**

Nach § 27 Abs. 2 und 3 NNatSchG ist eine Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmale oder deren mitgeschützte Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z. B.

- durch Anbringen von Aufschriften,
- Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten,
- Ablagern von Baumaterial,
- Abladen von Schutt oder dergleichen.

Als Veränderung gilt auch

- das Ausästen von Bäumen
- das Abbrechen von Zweigen
- das Verletzen des Wurzelwerks
- Veränderung der natürlichen Nährstoffverhältnisse

Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmalen der Naturschutzbehörde zu melden.

§ 4 Ausnahmen

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 5

Nach § 29 Abs. 1 und 2 NNatSchG sind Grundeigentümer und Nutzungsberechtigte verpflichtet, Maßnahmen zur Pflege oder zur Entwicklung der vorstehenden Naturdenkmale zu dulden. Die Anordnung erfolgt im Einzelfall.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 64 NNatSchG handelt ordnungswidrig, wer, ohne daß eine Ausnahme (§ 4) erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- DM geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Bereich der Stadt Göttingen vom 01.09.1980 für den Bereich des Naturdenkmales Nr. 39 „Wall“ außer Kraft.